



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 4

19. März 2015

INHALT

Nr.		Seite
118	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG)	422

Der Bischof von Speyer

118 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)¹

I. Kirchengemeinden

§ 1

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

(1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Verwaltungsrat zu bilden. Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde, deren Vermögen und die in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen und deren Vermögen sowie die weiteren kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind und deren Vermögen, sofern sie keinen eigenen Verwaltungsrat haben.

(2) Die Rechte des Pfarreirates bleiben unberührt.

§ 2

Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der vom Pfarreirat erarbeiteten pastoralen Richtlinien einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarreirat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Ortsordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Ortsordinarius zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Die Buchführung erfolgt durch eine Verwaltungsstelle, die der Ortsordinarius bestimmt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet; hiervon sind soweit vorhanden, die weiblichen Bezeichnungen mitumfasst.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Pfarrer oder dem vom Ortsordinarius mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem und
 - b) den von der Kirchengemeinde gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Die in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Kooperatoren, Kaplanen, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten sowie die in der Kirchengemeinde tätigen Diakone mit Zivilberuf und der Beauftragte des Pfarrereirates, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind, haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (4) Auf Wunsch des Pfarrers nimmt der für die Pfarrei zuständige Mitarbeiter der Verwaltungsstelle an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 4

Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Zahl der Wahlbezirke. Sie beträgt für jeden Wahlbezirk zwei Mitglieder. Sollten in der Kirchengemeinde weniger als vier Wahlbezirke bestehen, beträgt die Anzahl pro Wahlbezirk drei Mitglieder. Sollten mehr als sechs Wahlbezirke bestehen, beträgt die Anzahl pro Wahlbezirk nur ein Mitglied. Sollte in einer Kirchengemeinde nur ein Wahlbezirk bestehen, beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder sechs.
- (2) Bei Wahlbezirken mit nur einem Mitglied im Verwaltungsrat ist derjenige Kandidat Abwesenheitsvertreter, der die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (3) Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die gewählten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Sofern während der Amtsperiode die Zahl der Mitglieder einschließlich der nachgerückten Ersatzmitglieder auf weniger als die Hälfte der nach der Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder sinkt, kann der Ortsordinarius eine Neuwahl für die Kirchengemeinde oder einzelne Wahlbezirke anordnen.
- (5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinden während der Amtsperiode kann der Ortsordinarius den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Kirchengemeindemitglieder. Wer seine Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde hat, kann weder in den Verwaltungsrat gewählt werden, noch bei der Wahl zum Verwaltungsrat mitwirken. Wahlberechtigt ist, wer nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Ortsordinarius erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Ortsordinarius mitzuteilen.
- (6) Der Pfarrer ruft den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das
 - a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
 - c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,
 - d) wer in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht, oder
 - e) wer im Dienste des Bistums steht und keine schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius hat.
 - f) wer durch den Ortsordinarius aus dem Verwaltungsrat entlassen wurde und dabei die Wählbarkeit entzogen bekam.

Die Ausschlussstatbestände nach d) und e) gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben, oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, so tritt an seine Stelle das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied.

(3) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus besonderem Anlass außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit aller Mitglieder nur bis zum Ende der Amtsperiode. Findet die Wahl innerhalb des letzten Jahres vor dem allgemeinen Wahltermin statt, gilt sie auch für die kommende Amtsperiode.

§ 8

Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels aus dem Verwaltungsrat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius anrufen werden.

(3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Verwaltungsrat gehört werden.

§ 9

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten; in anderen Angelegenheiten, wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10

Einberufung und Leitung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Ortsordinarius oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nicht vorhanden sind, kann der Ortsordinarius die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11

Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Absatz 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.

(2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind, betreffen und die in seinem Wahlbezirk belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht. Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst – mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach

Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat auf der nächsten der Einlegung des Vetos folgenden Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss, erneut die Sache zu beraten und abschließend zu entscheiden. Die betreffende Entscheidung kommt nur dann gültig zu Stande, wenn der Verwaltungsrat erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

(4) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Nicht anwesend dürfen in solchen Fällen auch Personen sein, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

(6) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Ortsordinarius zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Ortsordinarius bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 13

Protokollbuch

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenheit unverzüglich in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen. Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren.

(2) Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Pfarrsiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14

Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Pfarrsiegels.

- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15

Benachrichtigungspflicht

- (1) Der Ortsordinarius ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
 - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
 - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16

Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Ortsordinarius ist einzuholen bei Beschlüssen über

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) öffentliche Sammlungen, die im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden, unbeschadet der hierfür erforderlichen staatlichen Genehmigung,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind und keinen eigenen Verwaltungsrat haben, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,

- d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen,
- i) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen,
- j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- k) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
- l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
- p) Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
- q) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarreirates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu benachrichtigen,
- s) Abschluss von Reiseverträgen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind und keinen eigenen Verwaltungsrat haben, mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius:

- a) Schenkungen,
 - b) Kauf- und Tauschverträge,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz 1 lit. j) genannten Verträge,
 - e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge.
- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius.
- (4) Arbeitsrechtliche Vergleiche bedürfen bei einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius; für sonstige gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt dies bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR.
- (5) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - aa) alle unter Absatz 1 lit. a)-d), f), g), i)-l), o), q), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - bb) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chef- und Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
 - b) mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR sind genehmigungspflichtig die in Absatz 2 und Absatz 1 lit. e) und p) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;
 - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn das Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 150.000,00 EUR übersteigt;
 - d) für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die vorstehenden Genehmigungsbestimmungen gelten entsprechend für die den Rechtsgeschäften bzw. Rechtsakten zugrunde liegenden Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates.
- (7) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (8) § 15 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 18

Rechte des Ortsordinarius

(1) Der Ortsordinarius kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Der Verwaltungsrat soll vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19

Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen

(1) Der Ortsordinarius kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20

Einsichts- und Beanstandungsrecht des Ortsordinarius

Der Ortsordinarius ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

§ 21

Rechte des Ortsordinarius bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Ortsordinarius nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22

Beauftragter des Ortsordinarius

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann der Orts-

ordinarius einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der Ortsordinarius für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. Gesamtkirchengemeinden

§ 23

Bildung von Gesamtkirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können zu Gesamtkirchengemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Eine Gesamtkirchengemeinde kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 24

Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtkirchengemeinden

(1) Errichtung und Erweiterung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Diözesanbischof. Werden im Gebiet einer Gesamtkirchengemeinde neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zur Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Diözesanbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde.

§ 25

Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Gesamtkirchengemeinde kann übertragen werden

- a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
- b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt der Ortsordinarius.

- (3) Die Gesamtkirchengemeinde kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 26

Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde besteht aus je zwei Mitgliedern der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angeschlossenen Kirchengemeinden. Diese Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.
- (3) Der Vorsitzende wird vom Ortsordinarius aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden auf deren Vorschlag bestimmt. Er hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde, auch wenn er ihm nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde aus seiner Mitte.

§ 27

Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt die Gesamtkirchengemeinde im Rechtsverkehr.
- (2) Der Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde, die dieser für die Dauer seines Amtes wählt.
- (3) Besteht die Gesamtkirchengemeinde aus weniger als fünf Mitgliedern, so werden die Aufgaben des Ausschusses durch den Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses.

§ 28

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 29

Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Ausschussvorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Ausschusses sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Im Falle des § 27 Abs. 3 bedürfen sie der Schriftform und der Unterschriften des Verwaltungsratsvorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§ 30

Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9–22 finden auf Gesamtkirchengemeinden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23–29 etwas anderes ergibt oder der Ortsordinarius im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 31

Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhles

(1) Das Bistum wird durch den Ortsordinarius oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar vertreten.

(2) Der Bischöfliche Stuhl wird durch den jeweiligen Diözesanbischof, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator vertreten.

§ 32

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung des Domkapitels, der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden oder Kirchenstiftungen gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls den besonderen Satzungen.

(2) Für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Vermögensgegenstände finden die §§ 2, 8 sowie 15 bis 22

entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht, diözesanes Recht oder die besonderen Satzungen und Statuten nichts anderes bestimmen.

IV. Stiftungsaufsicht

§ 33

Stiftungsaufsichtsbehörde

Für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im rheinland-pfälzischen und saarländischen Teil des Bistums Speyer ist das Bischöfliche Ordinariat Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne der staatlichen Stiftungsgesetze.

§ 34

Durchführung der Stiftungsaufsicht

Für die Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen kann das Bischöfliche Ordinariat gesonderte Bestimmungen bzw. Anordnungen gegenüber den sonstigen Stiftungen im Sinne von § 32 Absatz 1 erlassen, die auch von den in § 32 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften abweichen können.

V. Schlussvorschriften

§ 35

Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 36

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung des Gesetzes vom 1.10.1979 (OVB 1979, S. 493 ff), geändert durch Gesetz vom 11.8.1987 (OVB 1988, S. 15), in der Fassung der Neufassung vom 24.1.1996 (OVB 1996, S. 137 ff), geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (OVB 2002, S. 5 ff) tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsrechts außer Kraft.

Speyer, den 16.02.2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	19. März 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).